

**RS OGH 2008/8/20 9ObA80/07s,
9ObA80/10w, 8ObA93/11a,
8ObA15/12g, 9ObA158/16z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2008

Norm

MuttSchG §15h

MuttSchG §15i

MuttSchG §15j

Rechtssatz

Ein nur mündlich gestelltes Teilzeitbeschäftigungsbegehren einer Arbeitnehmerin nach dem Mutterschutzgesetz führt trotz des Schriftlichkeitsgebots des § 15j MuttSchG dennoch zum Kündigungsschutz, wenn sich der Arbeitgeber auf Verhandlungen über dieses Begehren einlässt, es letztlich zu einer Vereinbarung über die Teilzeit kommt und am objektiven Erklärungswillen, eine Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu vereinbaren, kein ernster Zweifel bestehen kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 80/07s

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 80/07s

- 9 ObA 80/10w

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 80/10w

- 8 ObA 93/11a

Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 ObA 93/11a

- 8 ObA 15/12g

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 ObA 15/12g

Auch

- 9 ObA 158/16z

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 158/16z

Beisatz: Hier: Mündliche Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 38 auf 24 Stunden, nachdem bereits eine Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 24 Stunden bestand. (T1)

Beisatz: Dem Umstand, dass das Ausmaß der Arbeitszeit der Dienstnehmerin bereits vor der zweiten Teilzeitbeschäftigung wöchentlich 24 Stunden betrug, kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil auch die zweite Vereinbarung nur der Ermöglichung einer kinderbetreuungsbedingten Teilzeitbeschäftigung ? gleich ob diese zur Gänze oder nur zum Teil dem MSchG unterlag ? diene, ohne dass dadurch das Ausmaß der eigentlichen Normalarbeitszeit der Dienstnehmerin (38 Stunden?Woche) in Frage gestellt worden wäre. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123841

Im RIS seit

19.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at